

Satzung über die Nutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit des Sportparks am Lotter Kreuz in Lotte (Stadionordnung)

Der Rat der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung erstreckt sich auf die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der Sportfreunde Lotte. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, durch eine, mit einer roten Linie umgrenzte, markierte Fläche gekennzeichnet.

2. Die Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.

2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nicht.

3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter der jeweils im Stadion stattfindenden Veranstaltung ausgeübt. Den Weisungen des Veranstalters, seines Personals und der beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

2. In den Anlagen des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

4. Die Eintrittskarte verliert beim Verlassen des umfriedeten Bereichs ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für Dauerkarten, die den entsprechenden Veranstaltungstag betreffen.

5. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

6. Zuschauer dürfen sich nur in den für Zuschauer bestimmten Bereichen aufhalten.

7. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Veranstaltung die Gemeinde und der Veranstalter berechtigt sind, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, Bild-, Video- und Tonaufnahmen der Besucher anzufertigen und/oder von Dritten anfertigen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/ oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

8. Aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung kann die Stadionanlage während der Veranstaltung durch die Polizei, den Veranstalter oder von ihm beauftragten Dritten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und -gesetze videoüberwacht werden.

§ 4 Eingangs- und Personenkontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Stadions und während seines Aufenthaltes in der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu kontrollieren, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Nachschau erstreckt sich auch auf mitgeführte Utensilien und Behältnisse im Hinblick auf verbotene Gegenstände. Besucher, die diese Kontrollmaßnahme nicht gestatten, erhalten keinen Zutritt.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die bereits ein wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten in der Stadionanlage

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Es ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

2. Die Besucher haben den Anordnungen der Stadionverwaltung, des Veranstalters und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

4. Die Nutzer und Besucher der Stadionanlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile sorgsam zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Den sanitären Einrichtungen dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliche Stoffe zugeführt werden.

5. Vom Veranstalter angebrachte oder ausgestellte Transparente, Plakate oder ähnliche, der visuellen Wahrnehmung und im Besonderen Werbezwecken dienenden Flächen dürfen durch die Besucher des Stadions nicht verdeckt werden.

6. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.

7. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Sofern nicht besonders durch den Veranstalter schriftlich freigegeben, ist den Besuchern der Stadionanlage das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;

b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;

c) Waffen jeder Art;

d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

e) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;

f) Gassprühgeräte, ätzende oder färbende Substanzen;

g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

h) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

i) Taschen, die eine Größe des Formats DIN A4 (297 x 210 mm) und eine Tiefe von 15cm übersteigen;

j) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;

k) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;

l) mechanisch betriebene Lärminstrumente;

m) alkoholische Getränke aller Art;

n) Drogen;

o)Tiere;

p) Laser-Pointer;

q) Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;

r) Fluggeräte jeglicher Art wie beispielsweise Drohnen, Modelhubschrauber oder ähnliche;

s) Spiegelreflexkameras, sonstige Kameras mit abnehmbarem Zoomobjektiv oder Videokameras.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke-, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;

b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;

f) ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;

i) der Zutritt bzw. Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogen Einfluss;

j) jegliche Art der Aufzeichnung zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ohne vorherige Zustimmung durch den Veranstalter mit Fotokameras, Videokameras oder sonstigen Geräten, die zur Bild- und Tonaufnahme geeignet und bestimmt sind.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde bzw. der Veranstalter nicht.

2. Die Haftung der Gemeinde bzw. der Veranstalter, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Haftung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder des Veranstalters beruhen, oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist nicht ausgeschlossen.

3. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich beim Hausrechtsinhaber zu melden.

§ 8 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 [BGBl. I S. 602], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 [BGBl. I S. 3295] geändert worden ist) belegt werden.

Die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten obliegt den zuständigen Behörden und Exekutivorganen. Anzeigenerstattungen durch Dritte bleiben hiervon unberührt.

2. Sollten aus Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen die Vorschriften aus den §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung Sanktionen/Geldstrafen durch Verbände, wie insbesondere FIFA, UEFA, DFB oder DFL Deutsche Fußball Liga, resultieren, so kann der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig sein.

3. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können durch die das Hausrecht Ausübenden oder vom Kontroll- bzw. Ordnungsdienst ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Gewahrsam genommen und sind, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten – oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden ist. Will der Betroffene im Besitz der Sachen bleiben, so ist ihm der Zutritt zu verwehren.

Sichergestellte Sachen, die nach einer Veranstaltung nicht abgeholt werden, sind bei einem Wert von mehr als zehn Euro als Fundsachen zu behandeln und dem Fundamt der Gemeinde zuzuleiten.

Werden strafrechtlich relevante Sachen festgestellt, wie z. B. verbotene Waffen, so zieht der Kontroll- und Ordnungsdienst die Polizei hinzu. Diese entscheidet über weitere erforderliche Sofortmaßnahmen. .

5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleibt unberührt.

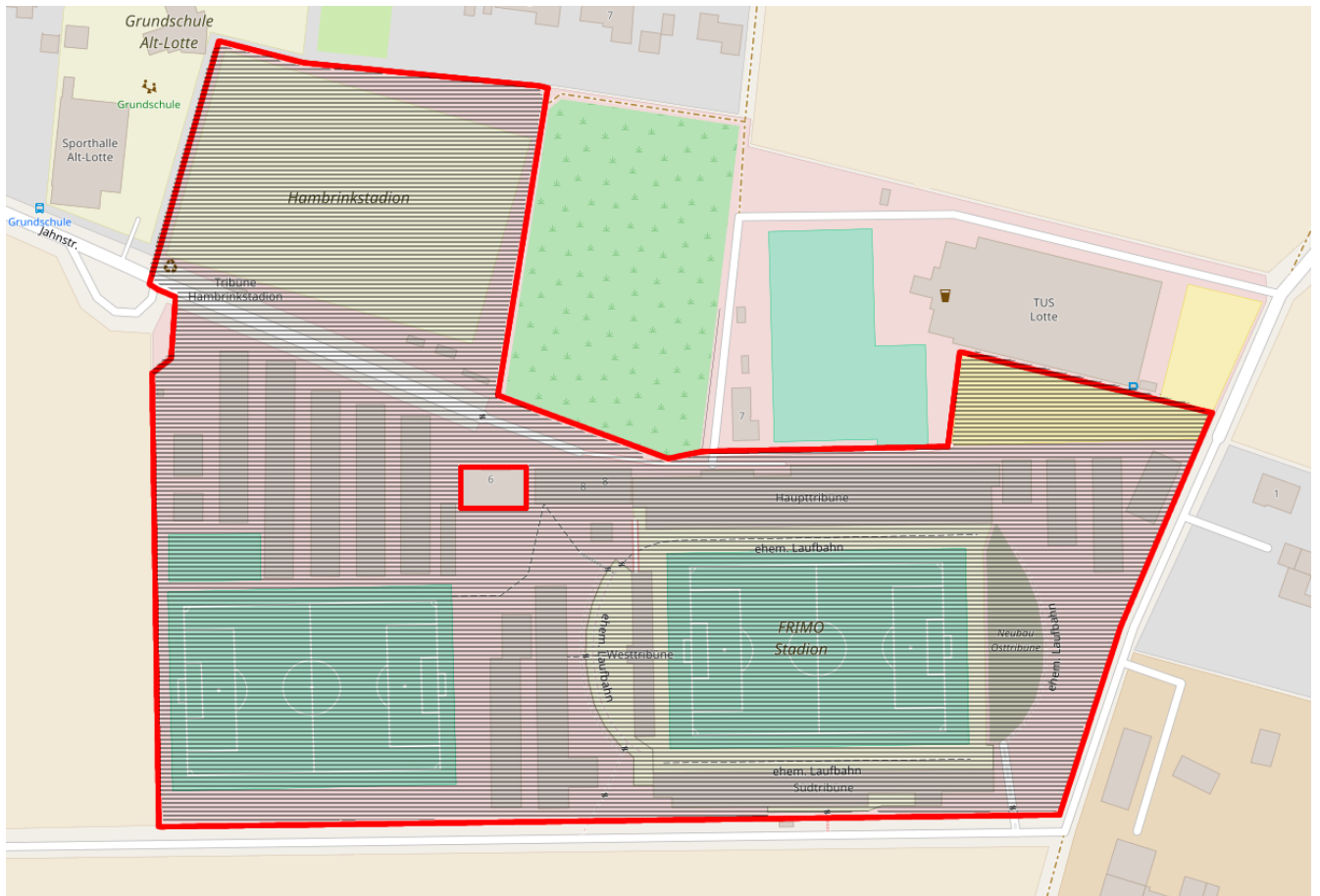
§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit des Sportparks am Lotter Kreuz in Lotte (Stadionordnung)



© OpenStreetMap-Mitwirkende

Quelle: www.openstreetmap.org
Lizenz: Open Database License (ODbL)
www.openstreetmap.org/copyright

Legende:



: Geltungsbereich der Satzung über die Nutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit des Sportparks am Lotter Kreuz in Lotte (Stadionordnung)